Stand 17.11.2026

Geschäftsordnung

des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Gültigkeitsbereich
§ 2 Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis
§ 3 Beschlussfassung des Präsidiums
§ 4 Tagesordnung
§ 5 Anträge und Abstimmungen
§ 6 Wortmeldungen
§ 7 Niederschriften

II. Aufgaben und Befugnisse der Gremien

A Präsidium

§ 8 Das Präsidium
§ 9 Der Präsident
§ 10 Der 1. Vizepräsident
§ 11 Der Vizepräsident Sport und Trainerentwicklung
§ 12 Der Vizepräsident Finanzen und Sportentwicklung
§ 13 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit, Digitales und Prävention interpersonaler Gewalt
§ 14 Der Vizepräsident Schiedsrichterentwicklung und Nachhaltigkeit

B Kommissionen

§ 15 Die Rechtskommission
§ 16 Die Kassenprüferkommission

C Referenten

§ 17 Der Referent für Seniorentennis
§ 18 Der Referent für Schultennis
§ 19 Der Referent für Gleichstellung und Vielfalt
§ 20 Der Referent für Inklusion und Integration

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Beschlussfassung und Genehmigung dieser Geschäftsordnung

Geschäftsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Gültigkeitsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gibt sich das Präsidium des Thüringer Tennis-Verbandes e.V. (TTV) gemäß § 11, Pkt. 1, Satz 1 der Satzung für sich selbst und die Gremien.
(2) Soweit die Satzung oder eine vom Verbandstag beschlossene Ordnung abweichende Regelungen enthält, gehen diese Regelungen vor.

§ 2 Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis

(1) Die Einberufung zum Verbandstag erfolgt gemäß § 10, Pkt. 7 der Satzung.
(2) Die Sitzungen und Tagungen von Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden (Sitzungsleiter) oder einen Vertreter eingeladen.
(3) Die Sitzungen und Tagungen werden durch den Sitzungsleiter oder seinen Vertreter geleitet.
(4) Alle Sitzungen und Tagungen sind - mit Ausnahme des Verbandstages - nicht öffentlich, soweit nichts anderes beschlossen wird.
(5) An Sitzungen können auf Beschluss der Gremien auch andere als deren Mitglieder teilnehmen.
(6) Sitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden. Beschlüsse können, soweit Satzung oder zwingendes Recht nicht entgegenstehen, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 3 Beschlussfassung des Präsidiums

(1) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in präsenten, digitalen oder hybriden Sitzungen oder mittels Umlaufbeschlüssen.
Der Präsident oder sein benannter Vertreter leitet die Sitzung. Das Präsidium ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
(2) Präsidiumsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit (Pattsituation) entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
(3) Vor Beginn der Sitzung in Textform abgegebene Stimmen abwesender Mitglieder gelten als Teilnahme an der jeweiligen Abstimmung, sofern der Abstimmungsgegenstand in der Einladung hinreichend bestimmt bezeichnet war.
(4) Bei Umlaufbeschlüssen ist allen Mitgliedern eine angemessene Frist zur Stimmabgabe einzuräumen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und allen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

(1) Anträge können nur durch die Mitglieder der Gremien gestellt werden.
(2) Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie noch in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

(3) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
(4) Anträge auf Verbesserungen des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.
(5) Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.
(6) Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
(7) Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Im Anschluss hieran kann ein Redner für und ein anderer gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen.
(8) Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch Handheben oder mit Stimmkarten vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden.
(9) Es ist geheim abzustimmen, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.
(10) Für schriftliche Abstimmungen sind besondere Stimmzettel zu verwenden.

§ 6 Wortmeldungen

(1) Antragsteller oder Berichterstatter erhalten das erste und das letzte Wort.
(2) Der Sitzungsleiter kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
(3) Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind zur Sache zu rufen.
(4) Redner, die sich ungebührlich verhalten und den Anstand verletzen, sind zur Ordnung zu rufen. Verstößt ein Redner weiterhin gegen die Ordnung oder spricht er nicht zur Sache, so ist er zu verwarnen. Danach ist ihm bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens für den zur Beratung anstehenden Punkt der Tagesordnung das Wort zu entziehen.
(5) Bei groben Verstößen und Störungen kann beschlossen werden, den oder die Schuldigen von der Sitzung oder Versammlung auszuschließen.
(6) Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste gestattet.
(7) Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

§ 7 Niederschriften

(1) Über alle Sitzungen und Tagungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ist ein Protokollführer nicht bestellt, so ist zu Beginn der Sitzung oder Tagung ein Protokollführer zu bestimmen.
(2) Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten. Bei Personalangelegenheiten sind die Vorgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit zu beachten.
(3) Eine Ausfertigung der unterschriebenen Niederschrift ist allen Sitzungs- und Tagungsteilnehmern zuzustellen (zulässig auch per E-Mail).
(4) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung (zulässig auch per E-Mail) Einspruch erhoben wird.

II. Aufgaben und Befugnisse der Gremien

A Präsidium

§ 8 Das Präsidium

(1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es hat alle Rechte und Pflichten, wi
(2) e sie in der Satzung vorgeschrieben sind, zu wahren.
(3) Das Präsidium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Die Mitglieder des Präsidiums sind gegenüber der Mitgliederversammlung ressortverantwortlich.
(4) Es bestimmt Tag und Ort der Mitgliederversammlung und eventueller außerordentlicher Mitgliederversammlungen des Verbandes und entscheidet über die Zulassung von verspätet eingehenden Anträgen zur Behandlung in der Mitgliederversammlung.
(5) Es schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zur Wahl vor und beschließt über alle sonstigen Ehrungen durch den Verband in eigener Entscheidung.
(6) Es schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge zur Beschlussfassung vor und beschließt über die Festsetzung sonstiger Gebühren für besondere Leistungen des Verbandes.
(6) Die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers bedürfen gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der Zustimmung des Präsidiums. Im Übrigen richten sich Entscheidungen über die Begründung, Änderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen nach Absatz 7.
(7) Über die Begründung, Ausgestaltung, Änderung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse der angestellten Mitarbeiter sowie über die Festsetzung und Anpassung ihrer Vergütung entscheiden der Präsident und der Vizepräsident Finanzen gemeinsam und im gegenseitigen Einvernehmen.
Bei ihren Entscheidungen berücksichtigen sie insbesondere die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des jeweiligen Mitarbeiters, dessen Qualifikation und Leistung, das Vergütungsgefüge des Verbandes sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Finanzplanung des TTV. Eine vollständige Deckung der finanziellen Auswirkungen im Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres ist nicht erforderlich, sofern die Finanzierung nach gemeinsamer Einschätzung des Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen nachhaltig gewährleistet werden kann.
Über Personalentscheidungen von wesentlicher finanzieller oder struktureller Bedeutung ist das Präsidium zeitnah zu informieren. Gesetzliche und satzungsmäßige Zuständigkeiten sowie die Vertretungsregelungen des TTV bleiben unberührt.
(8) Über die allgemeinen Vergütungsgrundsätze für Honorartätige entscheidet das Präsidium. Einzelvereinbarungen werden durch den zuständigen Ressortleiter im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten Finanzen getroffen. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Vereins- und Organämter richtet sich nach § 3 der Satzung.
(9) Dem Präsidium steht das Recht zu, Beschlüsse von Ausschüssen und Kommissionen, soweit diesen nicht ausschließlich Entscheidungsbefugnis zugestanden ist, nochmals zu beraten und unter Umständen anders zu entscheiden.
(10) Das Präsidium berät und beschließt die Vorlage des Gesamthaushaltes des Verbandes und genehmigt notwendige Überschreitungen, soweit diese Geschäftsordnung oder die Finanzordnung keine abweichende Zuständigkeit bestimmt.
(11) Es genehmigt die von Gremien erstellten Ordnungen.

(12) Kostenauslösende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Trainer und Schiedsrichter des TTV sind in Fällen des § 3 Ziffer 4 Satz 2 der Satzung des TTV durch das Präsidium vor Ausbildungsbeginn zu beschließen. Sind Präsidiumsmitglieder persönlich betroffen, dürfen diese weder beratend noch abstimmend an einer solchen Entscheidung mitwirken.

(13) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die TTV-Leistungssport-konzeption. Es beschließt über deren grundsätzliche Ausrichtung und wesentliche Weiterentwicklung.
Das Präsidium ernennt den Koordinator für Nachwuchssport und Kinderschutz. Es beruft auf dessen Vorschlag die TTV-Kader. Es beruft außerdem die TTV-Partnertrainer sowie die dem Trainerbeirat angehörenden TTV-Partnertrainer. Die weiteren Aufgaben, Zuständigkeiten und Entscheidungswege richten sich nach der jeweils geltenden TTV-Leistungssportkonzeption.

(14) Über die Beauftragung oder den Wechsel eines externen Dienstleisters für die Durchführung des Kadertrainings sowie über wesentliche Änderungen der Zusammenarbeit entscheidet das Präsidium. Die laufende Abstimmung mit dem beauftragten Dienstleister obliegt dem Präsidenten.

(15) Das Präsidium berät und beschließt im vierten Quartal eines jeden Jahres die wesentlichen Schwerpunkte und Ziele der Verbandsarbeit für das Folgejahr und legt die hierfür erforderlichen Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und angestrebten Umsetzungstermine fest. Die jeweils Verantwortlichen berichten dem Präsidium quartalsweise über den Stand der Umsetzung, die erreichten Ergebnisse sowie etwaige Verzögerungen oder notwendigen Abstimmungsbedarf. Auf dieser Grundlage überprüft das Präsidium die Zielerreichung und entscheidet bei Bedarf über Anpassungen.

§ 9 Der Präsident

(Leiter der Ressorts Allgemeine Verwaltung und Personal sowie Leiter Ressort Nachwuchssport)

(1) Leiter der Ressorts Allgemeine Verwaltung und Personal

- Der Präsident ist für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des TTV und seiner Organe für die Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Präsidiumsmitglieder verantwortlich.
- Der Präsident lädt die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Verbandes sowie die Präsidiumssitzungen ein und führt darin den Vorsitz. Er erstellt die Tagesordnung, soweit diese nicht von der Satzung vorgegeben ist und hat Anträge rechtzeitig bekanntzugeben.
- Der Präsident entscheidet in außerordentlichen Fällen, bei denen die Einberufung einer Sitzung des Präsidiums nicht rechtzeitig möglich ist, nach Rücksprache mit dem 1. Vizepräsidenten oder einem fachlich zuständigen Vizepräsidenten unter Wahrung der Interessen des Verbandes und setzt die von ihm allein getroffenen Entscheidungen zur Diskussion und nachträglichen Bestätigung auf die Tagesordnung der nächsten Präsidiumssitzung.
- Der Präsident ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu Präsidiumssitzungen hinzuzuziehen.
- Der Präsident ist Vorgesetzter des Geschäftsführers und aller weiteren Angestellten. Die Dienst- und Fachaufsicht über die weiteren angestellten Mitarbeiter wird grundsätzlich durch den Geschäftsführer ausgeübt, soweit der jeweilige Arbeitsvertrag oder ein Präsidiumsbeschluss nichts anderes bestimmt. Die in der Satzung geregelte Aufsicht des Präsidiums über den Geschäftsführer bleibt unberührt.

(2) Leiter des Ressorts Nachwuchssport

- Der Präsident nimmt die Aufgaben des Ressorts Nachwuchssport wahr.
- Als Ressortleiter Nachwuchssport ist der Präsident für die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Nachwuchs- und Leistungssports im TTV verantwortlich. Er begleitet die Umsetzung der TTV-Leistungssportkonzeption.
- Er koordiniert auf Seiten des TTV die Zusammenarbeit mit dem für das Kadertraining beauftragten externen Dienstleister und führt mit diesem die übergeordneten Abstimmungen zu den organisatorischen, personellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Kadertrainings. Die laufende sportfachliche und operative Steuerung des Nachwuchs- und Leistungssports durch den Koordinator für Nachwuchssport und Kinderschutz bleibt hiervon unberührt.
- Der Präsident arbeitet hierbei eng mit dem Koordinator für Nachwuchssport und Kinderschutz sowie der Geschäftsstelle zusammen.
- Er nimmt die Kinder- und Jugendinteressen des Verbandes in allen übergeordneten Organisationen durch persönliche Teilnahme oder Delegation eines Vertreters wahr.
- Er gibt den Jugendsportbericht vor der Mitgliederversammlung des Verbandes ab.
- Er ist verantwortlich für die Aufstellung und Betreuung von Kinder- und Jugend-Verbandsauswahlmannschaften.
- Er ist verantwortlich für die Nominierung von Kindern und Jugendlichen zu Turnieren im Rahmen der dem Verband zustehenden Quoten.
- Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung aller Thüringer Kinder- und Jugendmeisterschaften.
- Er ist für die Erarbeitung und Einhaltung des im Haushalt des Verbandes vorgesehenen Kinder- und Jugend-Etat verantwortlich.

§ 10 Der 1. Vizepräsident

(1) Als ständiger Vertreter des Präsidenten trifft der 1. Vizepräsident bei Verhinderung des Präsidenten oder nach im Einzelfall erteiltem Einverständnis des Präsidenten die Entscheidungen nach § 9 dieser Geschäftsordnung.
(2) Er unterstützt den Präsidenten bei seiner Tätigkeit.
(3) Er übernimmt in Absprache mit dem Präsidenten die Durchführung bestimmter Aufgaben.
(4) Die Wahl zum 1. Vizepräsidenten lässt die Verantwortung für das zugleich übertragene Fachressort unberührt.
(5) Der 1. Vizepräsident nimmt zugleich die Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen und Sportentwicklung nach § 12 wahr.

§ 11 Der Vizepräsident Sport und Trainerentwicklung

(Leiter der Ressorts Sportbetrieb im Erwachsenen-, Kinder- und Jugendbereich und Trainerentwicklung)

(1) Leiter der Ressorts Sportbetrieb im Erwachsenen-, Kinder- und Jugendbereich

- Der Vizepräsident ist für den Spiel- und Wettkampfbetrieb im Verbandsbereich verantwortlich, soweit diese Geschäftsordnung oder eine andere Ordnung keine abweichende Zuständigkeit bestimmt.
- Er wird in seiner Arbeit unterstützt durch den Referenten für Seniorentennis.

- Er nimmt die sportlichen Interessen des Verbandes in allen übergeordneten Organisationen durch persönliche Teilnahme oder durch Delegation eines Vertreters wahr.
- Er gibt den Sportbericht vor der Mitgliederversammlung des Verbandes ab.
- Er ist verantwortlich für die Aufstellung und Betreuung der Verbandsauswahlmannschaften im Erwachsenenbereich.
- Er beruft nach Bedarf die Sitzungen der Referenten ein und leitet diese Sitzungen.
- Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung aller Erwachsenenmeisterschaften des Landes Thüringen.
- In allen sportlichen und spieltechnischen Fragen entscheidet er ebenfalls, soweit Kinder und Jugendbelange berührt sind und die Wettspielordnung nichts anderes vorsieht.
- Er ist für die Erarbeitung und Einhaltung der im Haushalt des Verbandes vorgesehenen Etats seiner Ressorts verantwortlich.

(2) Leiter des Ressorts Trainerentwicklung

- Als Ressortleiter Trainerentwicklung ist er zuständig für den Auf- und Ausbau tennisspezifischer Konzeptionen im Bereich der Aus- und Fortbildung.
- Er vertritt den Verband in den zuständigen Fachgremien übergeordneter Organisationen durch persönliche Teilnahme oder einen Beauftragten.
- Er ist für die Erarbeitung und Einhaltung des im Haushalt des Verbandes für sein Ressort vorgesehen Etats verantwortlich.

§ 12 Der Vizepräsident Finanzen und Sportentwicklung

(1) Als Leiter des Ressorts Finanzen (Schatzmeister) ist er nach Maßgabe der Finanzordnung für die Erarbeitung und Einhaltung des im Haushalt des Verbandes vorgesehenen Etats verantwortlich. Folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind ihm insoweit übertragen:

- Der Schatzmeister ist für das gesamte Finanzwesen und die Vermögensverwaltung zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder der des Präsidiums unterliegen.
- Er ist unter Mitwirkung der zuständigen Ressortleiter verantwortlich für die vom Verband zu stellenden Zuschussanträge sowie für die ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen Verwendungsnachweise.
- Er ist ferner für die ordnungsgemäße Buchführung des Verbandes verantwortlich.
- Er erstellt rechtzeitig den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und bereitet den vom Verbandstag zu genehmigenden Doppelhaushalt vor.
- Er leitet diese nach Verabschiedung durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zu.
- Mindestens zweimal jährlich erteilt er dem Präsidium einen ausführlichen Bericht über den Stand des Gesamtetats. Die Einzeletats sind mindestens einmal in jedem Quartal mit dem jeweiligen Ressortverantwortlichen abzustimmen.
- Er ist für die Überwachung des Haushaltsvoranschlages und aller Ressort-Etats verantwortlich. Bei Überschreiten der Etatansätze steht ihm nach Rücksprache mit dem Ressortinhaber ein vorübergehendes Sperrecht zu. Die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben richtet sich nach § 2 Nr. 5 der Finanzordnung.

- Der Schatzmeister hat den gewählten Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht zuzuleiten und den Termin für die Kassenprüfung abzustimmen.
- Er ist verantwortlich für die Mitwirkung an Personal- und Vergütungsentscheidungen nach § 8 Abs. 6 bis 8.

(2) Als Ressortleiter Sportentwicklung ist er zuständig für den Auf-und Ausbau tennisspezifischer Konzeptionen im Bereich der Sportentwicklung. Dies umfasst insbesondere auch die Erarbeitung neuer tennisspezifischer Angebote mit Unterstützung durch Sponsoren.
- Er entwickelt eine Strategie über Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Institutionen, insbesondere im Bereich Inklusion und Integration.
- Er vertritt den Verband in den zuständigen Fachgremien übergeordneter Organisationen durch persönliche Teilnahme oder einen Beauftragten.
- Er ist für die Erarbeitung und Einhaltung des im Haushalt des Verbandes für sein Ressort vorgesehen Etats Sportentwicklung verantwortlich.
- Ihm sind die Referenten für Schultennis sowie Inklusion und Integration unterstellt.

§ 13 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit, Digitales und Prävention interpersonaler Gewalt

(1) Der Vizepräsident leitet die Ressorts Öffentlichkeitsarbeit, Digitales und Prävention interpersonaler Gewalt.
(2) Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit verantwortet er die strategische Außendarstellung des Verbandes, die Medien- und Pressearbeit, die verbandsweiten Kommunikationsgrundsätze sowie die Weiterentwicklung der digitalen Kommunikationskanäle.
(3) Im Bereich Digitales koordiniert er die Digitalstrategie des Verbandes und begleitet die Einführung und Weiterentwicklung digitaler Plattformen, Prozesse und Angebote in Abstimmung mit der Geschäftsstelle und den betroffenen Ressorts.
(4) Im Bereich Prävention interpersonaler Gewalt koordiniert er die Entwicklung, Umsetzung und regelmäßige Überprüfung der Schutz- und Präventionskonzepte des Verbandes. Die operative Fallbearbeitung und die Zuständigkeit benannter Ansprechpersonen bleiben unberührt.
(5) Er vertritt den Verband in den zuständigen Fachgremien oder beauftragt einen Vertreter und verantwortet die Planung und Einhaltung der seinen Ressorts zugeordneten Haushaltsansätze.
(6) Ihm ist der Referent für Gleichstellung und Vielfalt zugeordnet.

§ 14 Der Vizepräsident Schiedsrichterentwicklung und Nachhaltigkeit

(1) Der Vizepräsident leitet die Ressorts Schiedsrichterentwicklung und Nachhaltigkeit.
(2) Im Schiedsrichterwesen verantwortet er insbesondere die strategische Ausrichtung, Gewinnung, Aus- und Fortbildung sowie Einsatz- und Qualitätsgrundsätze für Oberschiedsrichter und Stuhlschiedsrichter. Er vertritt den Verband in den zuständigen Fachgremien übergeordneter Organisationen oder beauftragt einen Vertreter.
(3) Im Bereich Nachhaltigkeit entwickelt und koordiniert er Maßnahmen für eine ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltige Verbandsarbeit und berät Präsidium, Geschäftsstelle und Mitgliedsvereine hierzu.
(4) Er arbeitet bei ressortübergreifenden Themen insbesondere mit den Ressorts Sport, Sportentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen zusammen und

verantwortet die Planung und Einhaltung der seinen Ressorts zugeordneten Haushaltsansätze.

B Kommissionen

§ 15 Die Rechtskommission

(1) Die Rechtskommission ist zuständig:
- bei Verstößen gegen die Disziplin durch Mitglieder des Präsidiums und durch Mitglieder der Kommissionen und Referenten,
- bei Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Vizepräsidenten Sport.

(2) Sie sollte aus 3 Mitgliedern bestehen, die nicht dem Präsidium angehören.
(3) Anträge an die Rechtskommission sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen.
(4) Die Rechtskommission ist verantwortlich für die Einhaltung von Änderungen der Satzung und der Ordnungen

§ 16 Die Kassenprüferkommission

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, den Kassenbericht einschließlich aller Unterlagen, in die ihnen Einsicht zu gewähren ist, auf seine rechnerische Richtigkeit und ihre ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen und hierüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zu berichten.

C Referenten

§ 17 Der Referent für Seniorentennis

Der Referent für Seniorentennis unterstützt den Vizepräsidenten Sport bei seiner Tätigkeit und übernimmt in Absprache mit diesem die Durchführung bestimmter Aufgaben.

§ 18 Der Referent für Schultennis

(1) Der Referent für Schultennis arbeitet eng mit den Kultusbehörden zusammen und unterstützt sie bei der Durchführung der Schultenniswettbewerbe.
(2) Er vertritt den Verband in den Fachgremien übergeordneter Organisationen durch persönliche Teilnahme oder durch Delegation eines Beauftragten.

§ 19 Der Referent für Gleichstellung und Vielfalt

(1) Der Referent für Gleichstellung und Vielfalt ist zuständig für die Förderung der Chancengerechtigkeit, Teilhabe und Sichtbarkeit aller Menschen im Tennissport in Thüringen. Ziel der Tätigkeit ist es, die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen, Männern und diversen Personen in allen Bereichen des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine zu stärken.
(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
a) Entwicklung, Begleitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Tennissport,
b) Initiierung und Unterstützung von Projekten zur Gewinnung, Qualifizierung und Bindung von Frauen und Mädchen im Sportbetrieb und im Ehrenamt,
c) Sensibilisierung für eine diskriminierungsfreie und wertschätzende Verbandskultur,
d) Zusammenarbeit mit den Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragten des Deutschen Tennis Bundes e.V., des Landessportbundes Thüringen e.V. sowie weiterer relevanter Organisationen,

e) Beratung des Präsidiums, der Geschäftsstelle und der Vereine in Fragen der Gleichstellung, Vielfalt und Vereinbarkeit von Engagement, Familie und Beruf.

(3) Der Referent arbeitet eng mit dem Vizepräsidenten Prävention interpersonaler Gewalt, dem Referenten für Inklusion und Integration sowie der Geschäftsstelle des Verbandes zusammen.

(4) Der Referent vertritt den Verband in den Fachgremien übergeordneter Organisationen durch persönliche Teilnahme oder durch Delegation eines Beauftragten.

§ 20 Der Referent für Inklusion und Integration

(1) Der Referent für Inklusion und Integration ist zuständig für die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie von Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund im Tennissport in Thüringen.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
a) die Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen, Projekten und Angeboten zur inklusiven und integrativen Öffnung des Tennissports,
b) die Beratung von Präsidium, Geschäftsstelle und Vereinen in Fragen der Inklusion und Integration,
c) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien des Deutschen Tennis Bundes e.V., des Landessportbundes Thüringen e.V. sowie weiterer relevanter Organisationen,
d) die Sensibilisierung für eine diskriminierungsfreie und barrierearme Verbandskultur.

(3) Der Referent arbeitet eng mit dem Vizepräsidenten Sportentwicklung, dem Referenten für Gleichstellung und Vielfalt sowie der Geschäftsstelle des Verbandes zusammen.

(4) Der Referent vertritt den Verband in den Fachgremien übergeordneter Organisationen durch persönliche Teilnahme oder durch Delegation eines Beauftragten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Beschlussfassung und Genehmigung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung hat sich das Präsidium in seiner Sitzung vom 03.06.2017 gegeben.

Diese Geschäftsordnung wurde per Präsidiumsbeschluss am 03.01.2019 geändert und bestätigt.
Diese Geschäftsordnung wurde per Präsidiumsbeschluss am 18.11.2020 bestätigt.
Diese Geschäftsordnung wurde per Präsidiumsbeschluss am 23.05.2023 bestätigt.
Diese Geschäftsordnung wurde per Präsidiumsbeschluss am 08.11.2024 bestätigt.
Diese Geschäftsordnung wurde per Präsidiumsbeschluss am 07.11.2025 geändert und bestätigt.
Diese Geschäftsordnung wurde zuletzt per Präsidiumsbeschluss am 17.11.2026 geändert und bestätigt.